

**Satzung über den Wochenmarkt der
Gemeinde Türkenfeld (WMS)
vom 01. August 2012**

Inhalt

§.. 1..... Öffentliche Einrichtung.....	Seite	3
§.. 2..... Zugang.....	Seite	3
§.. 3..... Marktplatz	Seite	3
§.. 4..... Markttag, Marktzeiten	Seite	3
§.. 5..... Standplätze, Zuweisung	Seite	3
§.. 6..... Waren des Wochenmarktes	Seite	4
§.. 7..... Verkauf von Waren	Seite	4
§.. 8..... Verkaufseinrichtungen	Seite	4
§.. 9..... Allgemeines Verhalten auf Märkten.....	Seite	5
§.. 10... Ausgabe von Speisen und Getränken.....	Seite	5
§.. 11... Reinhaltung des Marktplatzes	Seite	6
§.. 12... Haftung	Seite	6
§.. 13... Marktaufsicht.....	Seite	6
§.. 14... Gebühren, Nebenkosten.....	Seite	6
§.. 15... Ordnungswidrigkeiten	Seite	6
§.. 16... Inkrafttreten.....	Seite	7

Die Gemeinde Türkenfeld erlässt auf Grund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

Satzung
über den Wochenmarkt der Gemeinde Türkenfeld (WMS)
vom 01. August 2012

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Türkenfeld betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zugang

- (1) Die Gemeinde Türkenfeld kann im Einzelfall aus sachlich gerechtfertigtem Grund den Zugang zum Wochenmarkt räumlich begrenzt, zeitlich befristet oder auf Dauer untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung erheblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 3 Marktplatz

Marktplatz des Wochenmarktes der Gemeinde Türkenfeld ist in Türkenfeld der Parkplatz zwischen dem Linsenmannanwesen und dem Feuerwehrhaus. Die genaue Lage des Marktplatzes ergibt sich aus der dieser Satzung als Bestandteil beiliegenden Planskizze.

§ 4 Markttag, Marktzeiten

- (1) Markttag des Wochenmarkts der Gemeinde Türkenfeld ist jeder Samstag des Kalenderjahres, erstmals der 15. September 2012. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so entfällt er.
- (2) Marktzeit des Wochenmarktes der Gemeinde Türkenfeld ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.
- (3) Der Standplatz darf am Markttag frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit bezogen und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit geräumt sein.

§ 5 Standplätze, Zuweisung

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren ausschließlich von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Gemeinde Türkenfeld auf Antrag eines Markthändlers für einen bestimmten Markttag oder mehrere Markttag innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes oder auf Dauer. Der Antrag auf Zuweisung eines Standplatzes soll spätestens einen Monat vor der ersten gewünschten Marktteilnahme bei der Gemeinde Türkenfeld gestellt werden. Auf die Zuweisung eines Standplatzes durch die Gemeinde Türkenfeld besteht kein Rechtsanspruch. Auf die Zuteilung eines bestimmten Standplatzes oder die dauerhafte Beibehaltung eines zugeteilten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung eines Standplatzes kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
 - Tatsachen die Annahme rechtfertigen, das der Markthändler die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 - die angebotenen Waren nicht zum Wochenmarkt passen.

- (5) Die Zuweisung eines Standplatzes kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn
- der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird,
 - der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder sonstige öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Markthändler oder dessen Bedienstete trotz schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Marktsatzung, gegen die mit der Zuweisung verbundenen Auflagen und Bedingungen oder gegen Anordnungen der Gemeinde Türkenfeld verstößt,
 - der Markthändler die fälligen Gebühren nicht zahlt.
- (6) Die Markthändler haben am Markttag den ihnen zugewiesenen Standplatz einzunehmen. Wird ein zugeteilter Standplatz eine Stunde nach Beginn der Marktzeit vom Antragsteller nicht besetzt, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden. Nimmt ein Markthändler seinen zugewiesenen Standplatz innerhalb eines Monats mehrmals nicht ein, so erlischt die Zuweisung des Standplatzes.

§ 6 Waren des Wochenmarktes

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren zum Verkauf angeboten werden:
1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des großen Viehs.
- (2) Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem Marktplatz am Markttag nicht stattfinden. Die Gemeinde Türkenfeld kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 7 Verkauf von Waren

- (1) Alle auf den Markt gebrachten Waren gelten als zum Verkauf angeboten. Sie unterliegen der Beschau durch die Marktaufsicht der Gemeinde Türkenfeld, der sie nicht entzogen werden dürfen.
- (2) Wer Waren nach Maß oder Gewicht verkauft, muss zum Messen oder Wiegen geeichte Maße, Waagen und Gewichte verwenden; auf Verlangen des Käufers ist die Ware vorzumessen oder vorzuwiegen.
- (3) Waren, die im Voraus abgemessen oder abgewogen sind und das angegebenen Maß oder Gewicht nicht ausweisen, können von der Marktaufsicht gekennzeichnet und vom Verkauf ausgeschlossen werden.
- (4) Mess- und Wägeeinrichtungen sind in sauberem Zustand zu halten.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind ausschließlich Verkaufsstände, Verkaufswagen und Verkaufsanhänger zugelassen.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen auf dem Marktplatz nicht über eine Höhe von 1,00 m hinaus gestapelt sein.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen über die Grundfläche des zugewiesenen Standplatzes nur nach der Verkaufsseite hin und um höchstens 1,00 m hinausragen. Sie müssen eine von der Straßenoberkante aus gemessene lichte Höhe von mindestens 2,10 m und höchstens 3,00 m aufweisen.

- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass keine Beschädigungen der Standplatzoberfläche erfolgen. Verkaufseinrichtungen dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis der Gemeinde Türkenfeld nicht an Bäumen, Bänken, Gebäuden, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Markthändler haben an ihren Verkaufseinrichtungen an für jedermann gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, mindestens eine ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift deutlich lesbar auf einem Schild mindestens des Formats DIN A4 anzubringen. Markthändler, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben zusätzlich ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen weiterer und anderer als in Absatz 5 beschriebener Schilder, Anschriften, Plakate und Reklamen aller Art ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem und üblichem Umfang und nur dann zulässig, wenn dies mit dem Gewerbebetrieb des Markthändlers in unmittelbarem Zusammenhang steht.
- (7) Auf dem Marktplatz dürfen in Gängen und Durchfahrten keine Gegenstände abgestellt werden.
- (8) Die Erfüllung sicherheits- und brandschutzrechtlicher Vorschriften ist ausschließlich Aufgabe der Markthändler.
- (9) Alle auf dem Wochenmarkt zum Verkauf angebotenen Waren sind nach der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1999 in ihrer jeweils gültigen Fassung und nach der Preisangabenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf für jedermann deutlich sichtbare Weise auszuzeichnen.
- (10) Für Sicherung und Schutz ihres Eigentums sowie Schäden an demselben haben die Markthändler selbst aufzukommen.

§ 9 Allgemeines Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Marktteilnehmer haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung und die einschlägigen allgemein geltenden Vorschriften insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts zu beachten.
- (2) Auf dem Marktplatz hat jedermann sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten und zu halten, dass keine anderen Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Auf dem Marktplatz ist an den Markttagen unzulässig,
 - Waren im Umhergehen oder durch Ausrufen anzubieten oder zu verkaufen;
 - Werbung aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 - Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen oder ähnliche Fahrzeuge abzustellen, sofern sie nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen sind.
 - zu Betteln
 - Tiere frei umher laufen zu lassen
 - Motorräder, Mopeds, Mofas, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge auf dem Marktplatz mitzuführen
 - offenes Licht und Feuer zu verwenden
- (4) Ausgewiesenen Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Anordnungen der Gemeinde Türkenfeld und ihrer Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Ausgabe von Speisen und Getränken

Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen nur in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Die Gemeinde Türkenfeld kann Ausnahmen in

begründeten Fällen zulassen; im Falle von Ausnahmen haben die Markthändler ausreichend große Abfallbehälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen und auf ihre Kosten zu entsorgen.

§ 11 Reinhaltung des Marktplatzes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Markthändler haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und deren Umgebung stets sauber zu halten. Alle Abfälle, die durch Aufstellen und Betrieb der Verkaufseinrichtung entstehen, sind von den Markthändlern selbst und auf ihre Kosten zu entsorgen.
- (3) Nach Beendigung des Wochenmarktes haben die Markthändler ihre Standplätze und deren Umgebung frei von Abfällen und sauber zu hinterlassen. Verstößt ein Markthändler gegen diese Pflicht, kann die Gemeinde Türkenfeld Abfallentsorgung und Reinigung auf seine Kosten vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Die Standplätze, sowie die angrenzenden Gehflächen sind bis zu Beginn der Marktzeit und während der Benutzungszeit von Schnee und Eis zu räumen und bei Glätte mit geeignetem Material zu streuen. Dem Standinhaber obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Er haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aufgrund einer ungenügenden Schnee- und Eisbeseitigung entstehen.
Er stellt die Gemeinde insofern von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei.
- (5) Die Gemeinde kann die Schnee- und Eisbeseitigung des Marktplatzes selbst ausführen oder Dritten übertragen. Die Kosten hierfür sind anteilig von den Standinhabern zu tragen.

§ 12 Haftung

Für Schäden auf dem Wochenmarkt haftet die Gemeinde Türkenfeld nur, wenn diese aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns ihrer Bediensteten entstanden sind.

§ 13 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Gemeinde Türkenfeld ausgeübt, die berechtigt sind,

1. den Markthändlern Weisungen zu erteilen und von diesen Auskünfte zu verlangen,
2. anzuordnen, dass Waren, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen und dennoch zum Verkauf angeboten werden, zu entfernen oder zu verwahren sind,
3. Markthändler vom Markt auszuschließen, die
 - gegen Ruhe, Ordnung oder Reinlichkeit auf dem Markt erheblich verstoßen,
 - Bestimmungen dieser Satzung oder Anordnungen oder Anweisungen der Marktaufsicht nicht befolgt haben oder
 - die Marktgebühren nicht gezahlt haben.

§ 14 Gebühren, Nebenkosten

- (1) Die Gebühr richtet sich nach der Größe des in Anspruch genommenen Platzes. Sie beträgt pro Markttag für jeden angefangenen laufenden Frontmeter 2,50 € incl. Strom. Besteht kein Stromanschluss, beträgt die Standmiete 2,00 € je laufender Frontmeter.
- (2) Sofern Nebenkosten anfallen (Müll, Wasser, Abwasser etc.) werden diese nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 6),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft (§ 5 Abs. 1),
3. vor dem Ende der Marktzeit mit Fahrzeugen die Räumung des Standplatzes vornimmt (§ 4 Abs. 2 und 3),
4. einer Anordnung der Gemeinde nicht nachkommt,

5. Verkaufseinrichtungen verwendet, die nicht den in § 8 genannten Anforderungen entsprechen,
6. den Aufsichtspersonen keinen Zutritt zum Verkaufsstand gestattet (§ 9 Abs. 4 Satz 1) oder den in § 9 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Verpflichtungen zuwider handelt,
7. Fahrzeuge, die keine Verkaufswagen sind, auf dem Marktgelände aufstellt oder die Zufahrt oder Zugänge zum Marktplatz nicht freihält (§ 8),
8. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 2),
9. den in § 9 Abs. 3 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
10. gegen die Pflicht zur Reinigung, Schnee- und Eisbeseitigung verstößt (§ 11).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Türkenfeld, den 07.08.2012

gez.

Pius Keller
Erster Bürgermeister